

**[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 3. Mai 2016;
inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2569.5
(Laufnummer 15138)**

Entlastungsprogramm 2015-2018: Paket 2: Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: **???.???**

Geändert: 152.3 | 154.21 | 161.1 | 412.11 | 412.31 | 413.11 | 414.11 |
 421.1 | 512.2 | 542.12 | 611.1 | 621.1 | 632.1 | 641.1 | 651.1 |
 711.9 | 722.21 | 731.2 | 751.22 | 753.1 | 753.16 | 826.11 |
 826.25 | 841.7 | 842.6 | 845.5 | 861.4 | 921.1 | 931.1 | 942.41

Aufgehoben: 740.16 | 751.33

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Beteiligung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden beteiligen sich am Entlastungsprogramm 2015–2018 mit einem Beitrag von 18 Millionen Franken pro Jahr.

² Der Beitrag wird jährlich ab 2017 während zwei bis fünf Jahren, bis zum Inkrafttreten der «ZFA Reform 2018» (voraussichtlich per 1. Januar 2019) von den Gemeinden an den Kanton bezahlt.

³ Der Beitrag tritt anstelle der vom Regierungsrat vorgesehenen Massnahmen des Entlastungsprogramms mit direkter Lastenverschiebung an die Gemeinden.

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 2 Höhe des Solidaritätsbeitrags

¹ Die Höhe des Beitrags berücksichtigt die Auswirkungen der übrigen Massnahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 auf die Gemeinden. Er wird während der Laufzeit nicht angepasst.

§ 3 Berechnung des Beitrags pro Gemeinde

¹ Der ausgabenseitig begründete Teil des Gemeindebeitrags von 11,5 Millionen Franken wird nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung auf die Gemeinden aufgeteilt, wobei die Gemeinden Menzingen und Neuheim eine Reduktion von 1/3 erhalten.

² Der einnahmenseitig begründete Teil des Gemeindebeitrags von 6,5 Millionen Franken wird nach Massgabe des Kantonssteuerertrags auf die Gemeinden aufgeteilt.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Bei der ständigen Wohnbevölkerung wird auf den vom Bundesamt für Statistik amtlich festgestellten Stand vom 31. Dezember des vorletzten Jahres abgestellt.

² Massgebend ist der Kantonssteuerertrag des vorletzten Jahres, wie er für den Zuger Finanzausgleich berechnet wird.

§ 5 Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

¹ An Stelle der Umsetzung der Massnahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 mit direkter Lastenverschiebung an die Gemeinden erfolgt im Rahmen des Projekts «ZFA Reform 2018» eine Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

§ 6 Zuständigkeiten

¹ Der Finanzdirektion obliegt der Bezug des Beitrags.

§ 7 Zahlungstermine

¹ Die Beiträge sind von den Einwohnergemeinden per 1. August zu überweisen.

II.

1.

Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981¹⁾ (Stand 10. Mai 2014) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt sind in der chronologisch geordneten «Amtlichen Sammlung der Gesetze und der weiteren Erlasse des Kantons Zug» (GS) sowie in der «Bereinigten Gesetzessammlung» (BGS) herauszugeben.

² *Aufgehoben.*

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ In die GS und BGS sind nicht aufzunehmen:

(Aufzählung unverändert)

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern hierfür ein besonderes Interesse besteht, können auch in § 3 ausgenommene Erlasse in die GS und BGS aufgenommen werden.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die Staatskanzlei gibt die GS und die BGS in elektronischer Form heraus und führt die Register. Auf Verlangen werden die Erlasse gegen Gebühr gedruckt abgegeben.

² Die Staatskanzlei hat die Unveränderbarkeit der rechtsgültig publizierten GS und BGS durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.

³ Die beiden Sammlungen (GS und BGS) sind gleichwertig.

§ 5a (neu)

Formelle Berichtigung

¹ Die Staatskanzlei berichtigt in der GS und BGS sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss des erlassenden Organs entsprechen.

² Sinnverändernde Fehler und Formulierungen sind:

a) Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler;

¹⁾ BGS [152.3](#)

- b) falsche Zahlen und Nummerierungen;
- c) falsche Verweise;
- d) terminologische Unstimmigkeiten.

³ Formelle Berichtigungen an der Verfassung des Kantons Zug sowie an Gesetzen und Beschlüssen des Kantonsrats erfolgen nach den Vorgaben des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats¹⁾.

2.

Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994²⁾ (Stand 8. November 2014) wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Jede Gehaltsklasse besteht aus neunzehn Gehaltsstufen. Die erste Stufe entspricht dem Minimum der Gehaltsklasse. Die weiteren Stufen erhöhen sich jeweils um den achtzehnten Teil der Differenz zwischen dem Klassenmaximum und dem Klassenminimum. Die neunzehnte Stufe entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse.

§ 48 Abs. 5 (neu)

⁵ Der Regierungsrat bzw. in ihrem Zuständigkeitsbereich die Gerichte legen fest, welche Gesamtsumme für Beförderungen zur Verfügung steht, und bestimmen, wie diese unter den Direktionen, der Staatskanzlei und den Gerichten aufgeteilt wird. Sie berücksichtigen dabei die allgemeine Wirtschaftslage und den Finanzhaushalt und können zu dessen Sanierung auch bei Funktionsgruppen mit Beförderungsmechanismen Beförderungen aussetzen. Der Kantonsrat genehmigt mit dem Budget abschliessend die Beförderungssumme.

§ 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

¹ Lehrkräften mit einem vollen Unterrichtpensum an kantonalen Schulen wird ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, das Pensum um 45 Minuten und ab dem Schuljahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erfüllen, um weitere 45 Minuten gekürzt.

¹⁾ BGS [141.1](#)

²⁾ BGS [154.21](#)

² Lehrkräfte mit Teilpensum an kantonalen Schulen haben ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. bzw. das 60. Altersjahr erfüllen, denselben Anspruch auf Altersentlastung wie die Lehrkräfte mit vollem Unterrichtpensum, wenn das Teilpensum während mindestens 3 Schuljahren vor dem Zeitpunkt der Altersentlastung dem infolge Alters reduzierten Vollpensum entsprochen hat.

³ Lehrkräfte im Teilpensum, welche die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht erfüllen, haben unter Vorbehalt von Abs. 4 Anspruch auf Altersentlastung wie folgt:

b) (**geändert**) bei einem Teilpensum von weniger als $\frac{3}{4}$, mindestens aber der Hälfte des Vollpensums ab dem Schuljahr, in welchem das 55. Altersjahr erfüllt wird, eine halbe Lektion und ab dem Schuljahr, in welchem das 60. Altersjahr erfüllt wird, eine weitere halbe Lektion.

⁴ Zum Zwecke des Ausgleichs der im Verhältnis zu den Teilpensum zu hohen Altersentlastung durch Reduktion des Teilpensums um 45 Minuten oder 1 Stunde 30 Minuten wird der Lohn entsprechend gekürzt.

§ 55a (neu)

Besitzstand betreffend Altersentlastung der Lehrerinnen und Lehrer

¹ Lehrpersonen, die beim Inkrafttreten der Änderung von § 55 bereits im Genuss von Altersentlastung nach bisherigem Recht stehen, wird der Besitzstand gewahrt.

§ 57 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

3.

Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010¹⁾ (Stand 6. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

§ 62a (neu)

Abteilung Auslagen und Aufwand der Polizei

¹ Staatsanwaltschaft, Strafgericht und Obergericht ersetzen der Polizei die Auslagen in Strafverfahren.

¹⁾ BGS [161.1](#)

² Die Polizei wird für ihren gerichtspolizeilichen Aufwand mit einem Anteil aus den eingenommenen Gebühren für Amtshandlungen entschädigt. Das Obergericht und die Sicherheitsdirektion vereinbaren den Anteil, der als interne Verrechnung verbucht wird.

4.

Schulgesetz vom 27. September 1990²⁾ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 78 Abs. 2 (geändert)

² Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr beträgt 1000 Franken auf der Kindergarten- und Primarstufe sowie 2000 Franken auf der Sekundarstufe I.

5.

Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976³⁾ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2

² Im Übrigen haben die Lehrpersonen die gleichen Ansprüche wie die Lehrpersonen der kantonalen Schulen in folgenden Bereichen:

a) *Aufgehoben.*

Titel nach § 20 (neu)

3a. Altersentlastung der Lehrpersonen

²⁾ [BGS 412.11](#)

³⁾ [BGS 412.31](#)

§ 20^{bis} (neu)

¹ Lehrpersonen mit einem vollen Unterrichtpensum wird ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, das Pensum um 90 Minuten und ab dem Schuljahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erfüllen, um weitere 45 Minuten gekürzt.

² Lehrpersonen mit Teilpensum haben ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. bzw. das 60. Altersjahr erfüllen, denselben Anspruch auf Altersentlastung wie die Lehrpersonen mit vollem Unterrichtpensum, wenn das Teilpensum während mindestens 3 Schuljahren vor dem Zeitpunkt der Altersentlastung dem infolge Alters reduzierten Vollpensum entsprochen hat.

³ Lehrpersonen im Teilpensum, welche die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht erfüllen, haben unter Vorbehalt von Abs. 4 Anspruch auf Altersentlastung wie folgt:

- a) bei einem Teilpensum von mindestens $\frac{3}{4}$ des Vollpensums denselben wie Lehrpersonen im Vollpensum;
- b) bei einem Teilpensum von weniger als $\frac{3}{4}$, mindestens aber der Hälfte des Vollpensums ab dem Schuljahr, in welchem das 55. Altersjahr erfüllt wird, um 45 Minuten und ab dem Schuljahr, in welchem das 60. Altersjahr erfüllt wird, um weitere 45 Minuten.

⁴ Zum Zwecke des Ausgleichs der im Verhältnis zu den Teilpensum zu hohen Altersentlastung durch Reduktion des Teilpensums um 45 Minuten, 1 Stunde 30 Minuten oder 2 Stunden 15 Minuten wird der Lohn entsprechend gekürzt.

⁵ Zusätzliche Unterrichtszeit (Überzeit) wird nur bis zur Höhe des vor der Altersentlastung ausgeübten Pensums vergütet. Darüber hinausgehende Unterrichtszeit muss kompensiert werden.

⁶ Ist eine Lehrperson mit Anspruch auf Altersentlastung an Schulen in verschiedenen Gemeinden beschäftigt, so haben die jeweiligen Gemeinden die Kosten der Altersentlastung entsprechend dem Beschäftigungsgrad zu übernehmen.

6.

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001¹⁾ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [413.11](#)

§ 2 Abs. 3

³ Das Amt für Berufsberatung

- a) (**geändert**) informiert und berät Jugendliche und Erwachsene sowie am Prozess beteiligte Dritte bei Fragen im Zusammenhang mit der Wahl eines Berufs, einer Aus- oder Weiterbildung, des Studiums oder der Laufbahn;
- a1) (**neu**) unterstützt die Klassen der Oberstufe, der kantonalen Berufsfachschulen und Mittelschulen bei der Vorbereitung der Berufs- oder Studienwahl und der Laufbahnplanung;
- b) (**geändert**) unterhält ein Berufsinformationszentrum (BIZ);

§ 6 Abs. 6 (neu)

⁶ Er trägt die Kosten für das Grundangebot an Beratungs- und Informationsdienstleistungen des Amtes für Berufsberatung. Der Regierungsrat kann Dienstleistungen aus dem Bereich des erweiterten Angebots sozialverträglich kostenpflichtig erklären.

7.

Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990¹⁾ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die durchschnittliche Klassengrösse beträgt 19 Schülerinnen und Schüler, die maximale Klassengrösse 22 Schülerinnen und Schüler.

² Die Einteilungen und Zuweisungen sind durch die Direktion für Bildung und Kultur so vorzunehmen, dass die durchschnittliche Klassengrösse erreicht wird. Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen eine Abweichung von der Durchschnitts- bzw. Höchstzahl bewilligen.

³ Für die Kursgrösse bei jenen Fächern, die nicht im Klassenverband erteilt werden, gilt die Durchschnittszahl von 12 Schülerinnen und Schülern. Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen eine Abweichung von der Durchschnittszahl bewilligen.

8.

Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965²⁾ (Stand 1. Januar 2000) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [414.11](#)

²⁾ BGS [421.1](#)

§ 4 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die Finanzierung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs erfolgt über den Lotteriefonds, solange das Fondsvermögen mindestens 10 Millionen Franken beträgt.

9.

Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006²⁾ (Stand 3. Mai 2014) wird wie folgt geändert:

§ 18a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Nebst dem Polizeihauptgebäude in Zug unterhält die Polizei Dienststellen in Unterägeri, Baar, Cham und Rotkreuz.

² Polizeidienststellen können von der Sicherheitsdirektion und den Gemeinderäten, deren Gemeindegebiet von der betreffenden Polizeidienststelle versorgt wird, im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.

§ 25 Abs. 3, Abs. 4 (geändert), Abs. 4a (neu)

³ Ersatz der gesamten Kosten für polizeiliche Leistungen wird verlangt von Personen,

- f) **(geändert)** die aufgrund einer angeordneten fürsorglichen Unterbringung in eine geeignete Anstalt transportiert werden, es sei denn, der Unterbringungsentscheid wird gerichtlich aufgehoben;
- g) **(neu)** die einen Verkehrsunfall verursachen, der mehr als zwei Stunden Aufwand zur Folge hat; für sicherheitspolizeiliche Massnahmen wie insbesondere die Sicherung der Unfallstelle und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit;
- h) **(neu)** an deren Fahrzeug die Polizei eine Wegfahrsperrre anbringt und entfernt;
- i) **(neu)** die erkennbar im Rauschzustand die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sich selbst ernsthaft und unmittelbar gefährden; für die polizeiliche Begleitung und/oder den Polizeigewahrsam.

⁴ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen entspricht

- a) **(neu)** grundsätzlich einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person;
- b) **(neu)** einer Aufwandpauschale bei Einsätzen gemäss Abs. 3 Bst. b, g, h und Bst. i bei Polizeigewahrsam;

²⁾ BGS [512.2](#)

c) **(neu)** bei Einsätzen gemäss Abs. 3 Bst. f dem Gebührentarif für die Benützung des Rettungsdiensts¹⁾.

^{4a} Der Regierungsrat legt die Stunden- und die Aufwandpauschalen fest.

§ 26b (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. Juli 2016

¹ Die Polizeidienststelle Menzingen wird bis zur Aufhebung des Bundesasylzentrums Gubel weiterbetrieben.

10.

Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002²⁾ (Stand 6. Juli 2002) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen Beiträge für humanitäre Hilfe zulasten des Lotteriefonds auszurichten.

³ *Aufgehoben.*

11.

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 31. August 2006³⁾ (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:

12.

Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 30. August 2007⁴⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 9a Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton beteiligt sich in den Jahren 2015–2020 mit jährlich 4,5 Mio. Franken am Finanzausgleich und entlastet damit die Gebergemeinden proportional zu ihren Beiträgen.

¹⁾ BGS [826.192](#)

²⁾ BGS [542.12](#)

³⁾ BGS [611.1](#)

⁴⁾ BGS [621.1](#)

13.

Steuergesetz vom 25. Mai 2000¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

a) **(geändert)** die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. b und c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

§ 30 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

1) **(geändert)** die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 3000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

§ 33 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (geändert)

² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 3000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.

^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. 1 und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Abs. 1 Bst. 1 den Betrag von 3000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.

14.

Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974²⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [632.1](#)

²⁾ BGS [641.1](#)

§ 4a (neu)

D.1. Amtshandlungen im Bereich des kantonalen Archivwesens

1

- 38.1. Benutzungsberatung im Lesesaal und archivische Fachbetreuung über 1/2 Stunde, pro Stunde: 80
- 38.2. Ausdrucke ab Mikrofilm in Selbstbedienung im Lesesaal ab 11 Stück/Tag, für jede Kopie A4 und A3: 1
- 38.3. Fotokopien durch Kundendienst bis A3 s/w: 2
- 38.4. Fotokopien durch Kundendienst bis A3 farbig: 4
- 38.5. Digitalisierungsarbeiten, Führungen, Transkriptionen, erstreckte Öffnungszeiten für Einzelbenutzer/innen (soweit Kapazitäten vorhanden sind) pro Stunde und beteiligte/n Archivmitarbeitende/n: 80
- 38.6. Historische und archivische Fachauskünfte, die mit Recherchen verbunden sind mit Aufwand über 1/2 Stunde, pro Stunde: 80
- 38.7. Bestätigungen (Zeugnisse, Schulnachweise) pro bestätigtes Dokument: 20
- 38.8. Herstellung von Mikrofilmkopien und Reproduktionen bei externen Anbietern, Preis vom Anbieter zuzüglich Bearbeitungspauschale: 100
- 38.9. Elektronische Übermittlung von gescannten Archivunterlagen in Standardqualität bis 20 Seiten pauschal: 20
- 38.10. Für jede weitere gescannte und übermittelte Seite: 2
- 38.11. Versand Briefpost Inland pauschal pro Auftrag: 5
- 38.12. Versand Briefpost Ausland pauschal pro Auftrag: 10
- 38.13. Versand Pakete gemäss geltenden Postgebühren zuzüglich Verpackung: 10
- 38.14. Verwendung von Reproduktionen für Publikationen, bei einer Auflage bis 5000 Exemplaren und pro Bild: 50
- 38.15. Bei einer Auflage von über 5000 Exemplaren: 150
- 38.16. Verwendung von Reproduktionen für Webseitenpräsentation pro Bild: 100
- 38.17. Vorübergehende Unterbringung von Drittarchiven (ausserhalb von Nothilfe und Erschliessungsprojekten) pro Laufmeter Unterlagen pro Jahr: 65
- 38.18. Pro Planschrankschublade pro Jahr: 50
- 38.19. Verkauf von Archivmaterial für Archive im Kanton zum Einkaufspreis des Staatsarchivs zuzüglich 1 Prozent des Verkaufspreises pro Kaufvorgang als Bearbeitungspauschale, jedoch mindestens: 30
- 38.20. Leistungen innerhalb der kantonalen Verwaltung des Kantons Zug: kostenlos.

38.21. Externe Nutzer/innen von Bildungs- und Forschungsinstitutionen sowie Partnerorganisationen) und in weiteren begründeten Fällen: Gebührenreduktion oder -verzicht möglich.

15.

Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973¹⁾ (Stand 2. Mai 2015) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ Die interkommunale Steuerauscheidung wird nach Massgabe der Geschäftsbeziehungen aus der Gemeinde zur Bank auf Antrag des Bankrats durch die Steuerbehörde vorgenommen.

16.

Kantonsratsbeschluss betreffend Landerwerb für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone vom 24. September 2009²⁾ (Stand 1. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:

17.

Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994³⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 54 Abs. 2 (geändert)

² Die Gebäudeversicherung trägt die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der Alarmierungsanlage.

18.

Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif) vom 29. Januar 2004⁴⁾ (Stand 1. Februar 2015) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [651.1](#)

²⁾ BGS [711.9](#)

³⁾ BGS [722.21](#)

⁴⁾ BGS [731.2](#)

§ 1 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Für die konzessionspflichtige Nutzung öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gewässerraums gelten folgende Jahresgebühren:

- a) Bauliche Anlagen in und auf öffentlichen Oberflächengewässern
 1. **(geändert)** Gebäude jeglicher Art mit Wohn- oder Aufenthaltsmöglichkeiten: Fr. 40.–/m²
 2. **(geändert)** Bootshäuser, Bootsunterstände u. ä.: Fr. 25.–/m²
 3. **(geändert)** Stützmauern und Treppen, Terrassen, Stege, Flosse, Brücken u. ä.: Fr. 20.–/m²
 4. **(geändert)** Wellenbrecher, Vorwehre, Steinrollierungen, Absperungen u. ä.: Fr. 16.–/m²
 5. **(geändert)** Wasserungsstellen (Leist, Kran, Geleise u. ä.): Fr. 16.–/m²
- b) Bootsstationierung auf oder an Seen und Flüssen
 1. **(geändert)** Zentrale Bootsstationierungsanlage (Hafen, Stege, Geleise) inkl. der Verkehrsfläche innerhalb der Anlage: Fr. 7.–/m²
 2. **(geändert)** Boje im Bojenfeld: Fr. 450.–
 3. **(geändert)** Einzel-Bootsstationierungen (an Stegen, Bojen u. ä.): Fr. 20.–/m²
- c) Grundwassernutzung
 1. **(geändert)** Trinkwassernutzung: Fr. 2.60/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
 2. **(geändert)** Brauchwassernutzung bei Rückführung in den Boden: Fr. 3.90/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
 3. **(geändert)** Brauchwassernutzung ohne Rückführung in den Boden: Fr. 7.80/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
 4. **(geändert)** Wärmenutzung: Fr. –.65 pro MJ/h
 5. **(geändert)** Kältenutzung: Fr. 1.30 pro MJ/h
- d) Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern
 1. **(geändert)** Trinkwassernutzung: Fr. –.65/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
 2. **(geändert)** Brauchwassernutzung bei Rückgabe ins Gewässer: Fr. 2.60/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung

3. **(geändert)** Brauchwassernutzung ohne Rückgabe ins Gewässer: Fr. 5.20/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
 4. **(geändert)** Wärmenutzung: Fr. –.65 pro MJ/h
 5. **(geändert)** Kältenutzung Fr. 1.30 pro MJ/h
 6. **(geändert)** Ableitung öffentlicher Gewässer auf privaten Grund, insbesondere für die Bootsstationierung, Speisung von Teichen u. ä.: bis Fr. 4.–/m²
- e) Weitere erhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer
1. **(geändert)** Wärmenutzung ohne Wasserbezug: Fr. –.65 pro MJ/h
 2. **(geändert)** Kältenutzung ohne Wasserbezug: Fr. 1.30 pro MJ/h
 3. **(geändert)** Sand- und Kiesausbeutung: Fr. 13.–/m³
 4. **(geändert)** auf Dauer angelegte Grundwasserabsenkung: Fr. 7.80/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
- f) Ableitung von Trink- und Brauchwasser über die Kantonsgrenze
1. **(geändert)** Trink- und Brauchwassernutzung: Fr. 6.50/1000 m³
- ³ Bei überlagernden Nutzungen durch Bauten oder Anlagen wird jede Nutzungsebene separat berechnet. Der Maximalbetrag von Fr. 60.–/m² darf dabei nicht überschritten werden.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die jährliche Mindestgebühr für konzessionspflichtige Nutzungen beträgt Fr. 150.–.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gebühren der bisherigen Konzessionen sind innert Jahresfrist seit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung an die neuen Gebührenansätze anzupassen. Zudem kann die Konzessionsbehörde die Konzessionsgebühren alle zehn Jahre an die Teuerung anpassen.

19.

Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986¹⁾ (Stand 1. Januar 1999) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [751.22](#)

§ 1a (neu)

Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern

¹ Das Strassenverkehrsamt kann Kontrollschildnummern versteigern.

^{1a} Fahrzeughaltende können die ihnen zugeteilte Kontrollschildnummer unentgeltlich oder entgeltlich an andere Fahrzeughaltende abtreten.

² Der Regierungsrat legt die Modalitäten und das Verfahren der Abtretung und der Versteigerung von Kontrollschildnummern fest.

³ Der Ertrag aus der Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern dient nicht der Spezialfinanzierung der Baukosten für die Kantonsstrassen und ist von der Berechnung des Nettoertrags aus Steuern und Gebühren des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs ausgenommen²⁾.

20.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988³⁾ (Stand 1. Januar 1999) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung⁴⁾ sowie auf Art. 58 und Art. 60 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG)⁵⁾ und die Vollziehungsverordnung vom 8. November 1978 (BSV)⁶⁾,

beschliesst:

§ 3 Abs. 3

³ Sie ist namentlich zuständig für:

- b) **(geändert)** den Entzug des Schiffsführerausweises, des Schiffsausweises und der Kennzeichen (Art. 19 und Art. 20 BSG);
- g) **(geändert)** die Freigabe gefrorener Seeflächen zum Betreten;
- h) **(neu)** Beitragsentscheide an den Seerettungsdienst (§ 10 Abs. 3).

²⁾ [§ 35 GSW](#)

³⁾ [BGS 753.1](#)

⁴⁾ [BGS 111.1](#)

⁵⁾ [SR 747.201](#)

⁶⁾ [SR 747.201.1](#)

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Wenn die Halterin oder der Halter mit der Entrichtung von Gebühren oder Steuern im Rückstand ist oder die Voraussetzungen für die Inverkehrsetzung von Schiffen nicht mehr gegeben sind, können der Schiffsausweis und die Kennzeichen verweigert oder entzogen werden.

§ 10 Abs. 3 (neu)

³ Der Kanton kann sich mittels Beitragsentscheiden an den Kosten des Seerettungsdienstes beteiligen.

Titel nach § 12 (geändert)

4. Steuern und Gebühren

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Steuern und Gebühren werden erhoben auf Schiffe, die gemäss Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt kennzeichnungspflichtig sind.

² Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 13a (neu)

Steuerpflicht

¹ Steuerpflichtig sind Halterinnen und Halter von Schiffen, die ihren Standort im Kanton Zug haben oder die länger als einen Monat im Kantonsgebiet genutzt werden.

² Von der Steuer befreit sind:

- a) Schiffe des Bundes;
- b) Schiffe der konzessionierten Schifffahrtsunternehmen;
- c) Schiffe des Kantons, der Polizei, der Feuerwehr, der Fischereiaufsicht und der Seerettungsdienste;
- d) Ruderboote und Pedalos;
- e) Schiffe zur Ausübung der Berufsfischerei.

§ 13b (neu)

Steuerperiode

¹ Die Schiffssteuer wird pauschal jährlich im Voraus erhoben.

² Für das laufende Jahr bereits bezahlte Steuern werden rückvergütet, wenn das Schiff vor dem 31. März ausser Verkehr gesetzt wird.

[Geschäftsnummer]

³ Die Hälfte der Steuer ist geschuldet, wenn das Schiff nach dem 31. Juli in Verkehr oder zwischen dem 1. April und dem 31. Juli ausser Verkehr gesetzt wird.

§ 13c (neu)

Bemessungsgrundlage

¹ Die Grundlagen für die Bemessung bilden die Schiffslänge in Dezimeter (dm) und die Antriebsleistung der Motoren in Kilowatt (kW).

§ 13d (neu)

Steuertarif

¹ Die jährliche Grundsteuer beträgt pro vollen oder angebrochenen dm Schiffslänge 1 Franken.

² Der Zuschlag je volle oder angebrochene 1-kW-Motorleistung beträgt 3 Franken.

³ Die Steuer für den Schiffs-Kollektivausweis beträgt 500 Franken.

⁴ Die Mindeststeuer pro Jahr beträgt pauschal 50 Franken.

⁵ Für Schiffe mit elektrischem Antrieb wird die Steuer um 50 Prozent ermässigt.

§ 13e (neu)

Besteuerung von Schiffen mit verschiedenen Motoren

¹ Bei Schiffen, die mit verschiedenen Motoren betrieben werden, wird die Steuer für den Motor mit dem höchsten Ansatz erhoben.

² Bei Schiffen, die mit gleichartigen Motoren betrieben werden, wird die gesamte Motorenleistung berücksichtigt.

§ 13f (neu)

Steuernachforderungen, Steuerrückerstattungen und Verjährung

¹ Entgangene Schiffssteuern werden nachgefordert.

² Nicht geschuldete Schiffssteuern werden gutgeschrieben und verrechnet oder auf Verlangen zurückbezahlt.

³ Forderungen aus dem Steuerverhältnis verjähren nach fünf Jahren.

21.

Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen vom 25. November 2010¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Bei diesem Leistungsangebot haben die eidg. konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften auf den Zuger Seen einen Kostendeckungsgrad von mindestens 70 Prozent zu erreichen. Dieser entspricht dem prozentualen Anteil der Erträge gemessen am anrechenbaren Aufwand.

22.

Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu)

^{1a} Der Regierungsrat legt die anrechenbaren jährlichen Kosten für EL-Tagestaxen gemäss § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)³⁾ gestützt auf den Rahmentarif auf Franken gerundet fest. Sie werden folgendermassen begrenzt:

- a) auf die von der versicherten Person zu übernehmende Patientenbeteiligung gemäss § 7a Abs. 2 Spitalgesetz; und
- b) auf die vom Regierungsrat mit Rahmentarif gemäss § 10 Abs. 1 Spitalgesetz genehmigten Betreuungstaxen; und
- c) auf das 45. Perzentil der Pensionstaxen aller im Kanton bewilligten Betten der stationären Langzeitpflege gemäss Pflegeheimliste. Bei ausgewiesenem Mangel kann der Regierungsrat das Perzentil erhöhen.

Auf begründeten Antrag hin und unter Kostennachweis kann der Regierungsrat für Angebote der spezialisierten Langzeitpflege eine höhere Begrenzung der EL-Tagestaxen festlegen.

¹⁾ BGS [753.16](#)

²⁾ BGS [826.11](#)

³⁾ BGS [841.7](#)

^{1b} Bei Personen, die in einem Listenpflegeheim leben und für die im Kanton kein mit Ergänzungsleistungen finanzierbares Bett zur Verfügung steht, sorgen die Gemeinden durch eigene Beiträge dafür, dass durch den Heimaufenthalt keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird. Zuständig ist diejenige Gemeinde, die für die betroffene Person nach den Regeln der Langzeitpflege kostenübernahmepflichtig ist.

23.

Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 15 (neu)

Einschränkung der Anwendung diese Gesetzes

¹ Für eine Mutterschaft nach dem 1. Januar 2017 werden Beiträge bei einer finanziellen Notlage sechs Monate vor der Geburt ausgerichtet, wenn der ärztlich berechnete Geburtstermin im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2017 liegt und die ab dem Geburtstermin längstens sechs Monate zurückliegende Notlage bereits im Jahr 2016 bestanden hat.

² Die Gesuche für vorgeburtliche Beiträge nach Abs. 1 sind spätestens 30 Tage nach der Geburt einzureichen.

³ Bei einer Mutterschaft vor dem 1. Januar 2017 bleibt das bisherige Recht anwendbar.

24.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) vom 8. Mai 2008²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonaler Betriebsbewilligung oder Spital leben, sowie für Personen in einem Behindertenwohnheim, gelten für die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten die Tagestaxen für die Pension und Betreuung gemäss § 10 Abs. 1a Spitalgesetz³⁾.

¹⁾ BGS [826.25](#)

²⁾ BGS [841.7](#)

³⁾ BGS [826.11](#)

(Aufzählung unverändert)

² *Aufgehoben.*

³ Als Betrag für persönliche Auslagen wird 1/4 des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) angerechnet.

⁴ Für in Heimen und Spitälern lebende Personen beträgt der Vermögensverzehr 1/5, soweit das Vermögen die Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG übersteigt. Wenn nur die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Heim oder Spital lebt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Liegt bei unverändertem Heimaufenthalt die anrechenbare Tagestaxe nach neuem Recht tiefer als die bisherige Tagestaxe, so wird die EL-Berechnung am 1. Januar 2019 an das neue Recht angepasst.

25.

Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994²⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung sind Richtprämien massgebend, die der Regierungsrat pro Kalenderjahr festlegt. Dabei orientiert er sich an den Prämien für die gesetzliche Krankenversicherung einschliesslich besonderer Versicherungsformen nach Art. 62 KVG³⁾ mit ordentlicher Franchise.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Elemente des massgebenden Einkommens unter Berücksichtigung eines Kinderabzugs von 8500 Franken pro Kind sowie eines Vermögenszuschlags.

²⁾ BGS [842.6](#)

³⁾ SR [832.10](#)

§ 7^{bis} Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Steht mehreren Personen ein nicht reduzierter Gesamtanspruch zu, so wird für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens die Hälfte der für sie massgebenden Prämie verbilligt. Beträgt der gemäss § 6 berechnete Gesamtanspruch weniger als dieser Mindestanspruch, so wird der Mindestanspruch vergütet.

³ Steht einer oder einem jungen Erwachsenen in Ausbildung ein nicht reduzierter, selbstständiger Anspruch auf Prämienverbilligung zu, so wird mindestens die Hälfte der massgebenden Prämie vergütet.

§ 7^{ter} Abs. 1

¹ Folgende Rechtsbegriffe dieses Gesetzes richten sich nach dem kantonalen Steuergesetz¹⁾:

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

§ 17

Aufgehoben.

26.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996²⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 29 (neu)

Einschränkung der Anwendung dieses Gesetzes

¹ Ab 1. Januar 2017 haben nur noch Personen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, die ihren Anspruch auf Leistungen der bundesrechtlichen Arbeitslosenversicherung bis 31. Dezember 2016 ausgeschöpft haben.

27.

Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982³⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [632.1](#)

²⁾ BGS [845.5](#)

³⁾ BGS [861.4](#)

§ 27 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinden haben folgende Aufgaben:

c) *Aufgehoben.*

§ 30 Abs. 2

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

e) *Aufgehoben.*

f) *Aufgehoben.*

§ 33 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Kanton vergütet:

b) *Aufgehoben.*

c) *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

28.

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

29.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998²⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 (geändert)

³ Für die Mitwirkung beim Vollzug der Waldgesetzgebung leistet der Kanton für Revierforstleute, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen, im Rahmen des Staatsvoranschlags Beiträge in Abhängigkeit von der betreuten Waldfläche und der darin genutzten Holzmenge.

¹⁾ BGS [921.1](#)

²⁾ BGS [931.1](#)

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton leistet Beiträge bis zu 70 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse nach definierten Prioritäten anerkannt oder angeordnet werden:

- b) **(geändert)** zur minimalen Pflege von Wäldern mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren;
- f) **(geändert)** zur Behandlung von Wäldern mit besonderer Naturschutzfunktion;
- g) **(geändert)** zur Behandlung von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion.

§ 30 Abs. 3 (geändert)

³ Das Amt für Wald und Wild erstellt ein Pflichtenheft für den Forstdienst. Es kann forsttechnische Weisungen und eine Prioritätenordnung für das Beitragswesen erlassen.

30.

Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegelgesetz) vom 6. Juli 1978¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 27^{bis} Abs. 3 (geändert)

³ Der dem Lotteriefonds zufließende Anteil des Kantons am Ertrag der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie verwendet der Regierungsrat ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke. Beiträge werden nur an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug, an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung und für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen ausgerichtet. Für den Sport-Toto-Anteil gelten die Bestimmungen des Sportgesetzes²⁾.

III.

1.

Kantonsratsbeschluss betreffend zweiten Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf (KRB Energiebeiträge II) vom 26. Januar 2012³⁾ (Stand 14. April 2012) wird aufgehoben.

¹⁾ BGS [942.41](#)

²⁾ BGS [417.1](#)

³⁾ BGS [740.16](#)

2.

Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen vom 29. November 2012³⁾ (Stand 1. September 2012) wird aufgehoben.

IV.

A. Fakultatives Referendum

1. Die Erlasse (Gesetze, allgemeinverbindliche Kantonsratsbeschlüsse) dieses Rahmenbeschlusses unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.

2. Gestützt auf § 34 Abs. 6 der Kantonsverfassung kann ein Gesetz oder ein Beschluss in seiner Gesamtheit oder nach Sachgebieten getrennt zur Abstimmung vorgelegt werden.

3. Das Referendum kann gegen den Rahmenbeschluss in seiner Gesamtheit «en bloc» ergriffen werden.

B. Inkrafttreten

1. Die geänderten Erlasse dieses Rahmenbeschlusses treten am 1. Januar 2017 in Kraft, mit Ausnahme von § 55 und § 55a des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21), des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31), des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11), des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1), des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21), des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988 (BGS 753.1) sowie des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4).

2. § 55 und § 55a des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals:

³⁾ BGS [751.33](#)

[Geschäftsnummer]

Diese Änderung tritt per 1. August 2017 in Kraft.

3. Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen:

Diese Änderung tritt per 1. August 2017 in Kraft.

4. Gesetz über die kantonalen Schulen:

Diese Änderung tritt per 1. August 2017 in Kraft.

5. Gesetz über die Zuger Kantonalbank:

Diese Änderung tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am 1. Januar 2018 in Kraft, sofern 2/3 der an der ordentlichen Generalversammlung 2017 vertretenen stimmberechtigten Aktien (§ 42 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank) der Gesetzesänderung zustimmen.

6. Gesetz über den Feuerschutz:

Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.

7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt:

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.

8. Sozialhilfegesetz:

Diese Änderung tritt am 8. April 2017 in Kraft.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Moritz Schmid

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...